

II- 2596 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

17.103/17-I 8/77

1163/AB

1977-07-05

zu 1161/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1010 Wien

zu Z 1161/J-NR/1977

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen (1161/J), betreffend Belassung der Grundbuchstellen sowie Abhaltung von wöchentlichen Gerichtssprechtagen an bisherigen Standorten von Bezirksgerichten in Kärnten, die gemäß Verordnung der Bundesregierung aufgelassen werden sollen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz besteht keinerlei Anlaß zur Prüfung, ob die durch Verordnung der Bundesregierung vom 11. Jänner 1977, BGBl. Nr. 37, angeordnete Auflassung von 14 Bezirksgerichten in Kärnten rückgängig gemacht werden soll.

Zu 2.:

Mit der Zusammenlegung eines Bezirksgerichtes mit einem anderen wird dessen Grundbuch Bestandteil des Grundbuchs des aufnehmenden Bezirksgerichtes. Die Vorschriften über das Verfahren in Grundbuchssachen, die vor allem der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen, lassen es nicht zu, einen Teil des Grundbuchs in einer Ortsgemeinde unterzubringen, die nicht Sitz des zuständigen Bezirksgerichtes ist. Durch derartige, nicht am Sitz des aufnehmenden Bezirksgerichtes bestehende Grundbuchstellen würde überdies

eine wesentliche Erschwernis durch die räumliche Trennung von Einlaufstelle und Hauptbuch eintreten. Im Hinblick auf die übrigen im Bundesministerium für Justiz in Angriff genommenen vorbereitenden Arbeiten zur Speicherung der Grundbuchsdaten in EDV-Anlagen ist nicht beabsichtigt, gesetzliche Voraussetzungen für eine in der Anfrage vorgeschlagene Belassung von Grundbuchstellen an den Orten aufgelassener Bezirksgerichte zu schaffen.

Zu 3.:

Die Justizverwaltung hat alles vorgekehrt, daß die aufnehmenden Bezirksgerichte die von den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden geforderte Zahl der Gerichtstage am Sitz der aufgelassenen Bezirksgerichte abzuhalten haben. Danach wird das Bezirksgericht Wolfsberg in St. Paul im Lavanttal einmal wöchentlich einen Gerichtstag abhalten, die Bezirksgerichte Hermagor, Villach und Völkermarkt werden entsprechend den Wünschen der Bürgermeister je zweimal monatlich am Sitz der aufgelassenen Bezirksgerichte Gerichtstage abhalten, das Bezirksgericht Völkermarkt wird überdies in St. Kanzian, das gar nicht Sitz eines Bezirksgerichtes gewesen ist, zusätzlich einmal monatlich einen Gerichtstag abhalten. Sollte sich in der Folge ein Bedarf am Abhalten weiterer Gerichtstage ergeben, so wird das Bundesministerium für Justiz unverzüglich die erforderlichen Anordnungen treffen.

30. Juni 1977

Brodla